

## **Begründung des Antrags**

Zwei wesentliche Gründe sprechen für eine neue Formulierung der Abschnitte A3 und A5 der Turnierordnung des LSB: Zum einen würden die aktuellen Formulierungen bei strenger (unsinniger) Auslegung dazu führen, dass Spieler\*innen, die im Sommer den Verein wechseln möchten, erst am 1. September in den neuen Verein aufgenommen und somit für Mannschaftswettbewerbe nur nachgemeldet werden können, siehe A3 (Spieljahr geht bis zum 31.8.) und A5.3 („Ein Spieler ist während eines Spieljahres für nur einen Verein [...] spielberechtigt.“). Zum anderen soll es Spieler\*innen, *die nicht für Mannschaftswettbewerbe gemeldet sind*, ermöglicht werden, auch zum 31.12. / 1.1. den Verein zu wechseln, bei Zustimmung des alten Vereins auch zu anderen Zeitpunkten. Das betrifft z.B. Spieler\*innen, die umgezogen sind oder aus anderen Gründen einen schachlichen Neuanfang starten möchten und vergessen haben, sich rechtzeitig abmelden zu lassen. Beide vorgeschlagenen Änderungen haben analoge Entsprechungen in der Turnierordnung des Niedersächsischen Schachverbands, mit dem der LSB ab Verbandsebene eine Spielgemeinschaft bildet.

## **Vorschlag**

### **3. Spieljahr**

#### **alte Formulierung:**

Das Spieljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

#### **neue Formulierung:**

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

### **5. Spielberechtigung**

#### **5.3.**

#### **alte Formulierung**

Ein Spieler ist während eines Spieljahres für nur einen Verein des Deutschen Schachbundes und die diesem Verein übergeordneten Organisationen spielberechtigt.

#### **neue Formulierung:**

Ein Spieler ist während eines Spieljahres für nur den Verein **des Deutschen Schachbundes und die diesem Verein übergeordneten Organisationen** spielberechtigt, für den er als spielaktives Mitglied in der Mitgliederliste des Vereins gemeldet ist. Innerhalb eines Spieljahres kann ein Spieler nur für einen Verein an Mannschaftsmeisterschaften jeglicher Art teilnehmen.

## 5.4.

### alte Formulierung:

Die Spielberechtigung wird durch den Sachbearbeiter für Mitgliederverwaltung des Landesschachbundes Bremen erteilt.

5.4.1. Die Ausstellung einer Spielberechtigung für neue Mitglieder eines Vereins, für die keine Spielberechtigung besteht, kann jederzeit beim Sachbearbeiter für Mitgliederverwaltung des Landesschachbundes Bremen unter Angabe der erforderlichen Daten beantragt werden.

5.4.2. Bei Vereinswechsel kann die Spielgenehmigung, die mit Beginn des jeweils folgenden Spieljahres Gültigkeit erlangt, nur bis zum 30. Juni beim Sachbearbeiter für Mitgliederverwaltung des Landesschachbundes Bremen schriftlich beantragt werden. Dieser Vereinswechsel ist dem bisherigen Verein des wechselnden Spielers zu melden.

5.4.3. Abmeldungen können nur bis zum 30. Juni schriftlich beim Sachbearbeiter des Landesschachbundes Bremen beantragt werden.

5.4.4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Deutschen Schachbundes, soweit sie nicht durch diese Turnierordnung ergänzt bzw. geändert sind.

### neue Formulierung:

An-, Ab- und Ummeldungen werden grundsätzlich von den Vereinen beim Sachbearbeiter für Mitgliederverwaltung des Landesschachbundes Bremen (SfM) beantragt.

5.4.1 **Abmeldungen als spielaktives Mitglied** (also Ab- und Passiv-Meldungen) werden nur zum **30. Juni** und zum **31. Dezember** eines Jahres durchgeführt und müssen spätestens zu diesen Zeitpunkten beim SfM eingegangen sein.

5.4.2 **Die Anmeldung als spielaktives Mitglied, also** die Spielberechtigung eines Spielers, für einen neuen Verein wird beim SfM unter Angabe der erforderlichen Daten (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, wenn möglich: früherer Verein, Adresse) beantragt. Dieser prüft den Antrag auf Spielgenehmigung aufgrund der ihm gemachten Angaben und entscheidet gemäß dieser Turnierordnung über die Spielberechtigung. Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

- Ist ein Spieler im aktuellen Spieljahr für *keinen anderen Verein* als spielaktives Mitglied gemeldet gewesen, so kann die Spielgenehmigung jederzeit erteilt werden.
- Ein „normaler“ Vereinswechsel findet gemäß 3., 5.3 und 5.4.1 am **30. Juni / 1. Juli** statt.
- Ist ein Spieler im aktuellen Spieljahr zwar für einen anderen Verein als spielaktives Mitglied gemeldet, dort aber *nicht* für Mannschaftsmeisterschaften, Pokalmannschaftsmeisterschaften, Jugendmannschaftsmeisterschaften, Seniorenmannschaftsmeisterschaften oder Damenmannschaftsmeisterschaften gemeldet, so kann ein Wechsel, d. h. die Erteilung einer Spielgenehmigung für den neuen Verein, auch zum **1. Januar** erfolgen. Dabei ist analog zum „normalen“ Vereinswechsel zu verfahren. Die Nicht-Meldung des Spielers für Mannschaften ist nachzuweisen.

- *Mit Zustimmung des bisherigen Vereins* kann der Wechsel in diesem Fall auch zu jedem anderen Zeitpunkt stattfinden.

5.4.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Deutschen Schachbundes, soweit sie nicht durch diese Turnierordnung ergänzt bzw. geändert sind.

#### **5.4.**

##### **alte Formulierung**

Der Sachbearbeiter für Mitgliederverwaltung des Landesschachbundes Bremen prüft einen Antrag auf Spielgenehmigung aufgrund der ihm gemachten Angaben und erteilt unter diesen Voraussetzungen die Spielberechtigung.

##### **neue Formulierung**

(entfällt)